

Beilagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1884.



Bern.

Buchdruckerei **Suter & Lierow**, Waisenhausstrasse.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Dekretsentwurf

über die

Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.

(14. Dezember 1883.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 9 und 45, Ziffer 3, des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Material und Ausrüstung der Feuerwehr.

Art. 1.

In jeder Gemeinde sowie in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen soll sich wenigstens eine brauchbare Feuerspritze befinden; bei Neuanschaffungen ist möglichst auf Saugspritzen Bedacht zu nehmen.

Grössere Ortschaften sind mit einer den Lokal- und Bevölkerungsverhältnissen entsprechenden Zahl von Feuerspritzen und wenn möglich mit Hydranteneinrichtungen zu versehen.

In Fabriken, Anstalten, Spitälern und sonstigen grössern Etablissements ohne Hydranteneinrichtungen sind Tragspritzen oder Extinkteure und dergleichen zu halten.

Art. 2.

Die Löscheräthschaften sollen in trockenen, luftigen, wo möglich von andern Gebäuden abgesonderten leicht zugänglichen Lokalitäten aufbewahrt und stets in reinlichem und diensttüchtigem Zustande gehalten werden. Namentlich ist auch für das Tröcknen der Schläuche besondere Vorsorge zu treffen.

Art. 3.

Jede Spritze soll mit wenigstens 100 Meter Transportschläuchen versehen sein.

Art. 4.

In jeder Ortschaft sind eine Anzahl starker Anstellers von genügender Höhe, sowie einige Dachleitern, in grössern Ortschaften zudem mechanische Schieb- leitern oder Leitern mit Stützen zu halten.

Art. 5.

An Hilfsmaterial sollen vorhanden sein:
Einreissgeräthe, Schaufeln, Pickel, Aexte, Seile, Fackeln und Laternen, und in grössern Ortschaften Rettungsgeräthschaften.

Art. 6.

Die Feuerwehrmannschaft ist mit den nöthigen persönlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen und soll leicht erkennbare Abzeichen wie Armbänder und dergleichen oder Uniformen tragen. Widerstandsfähige Kopfbedeckungen sind besonders zu empfehlen.

Art. 7.

Die Kosten der Anschaffung und des Unterhalts des Feuerwehrmaterials werden je nach der Organisation der Gemeinden von der Gesamteinwohnergemeinde oder deren Unterabtheilungen getragen.

Art. 8.

Der Regierungsrath wird über die Prüfung und Behandlung des Feuerwehrmaterials, sowie über die Einführung eines einheitlichen Schlauchgewindes besondere Instruktionen erlassen.

II. Wasserbeschaffung.

Art. 9.

In denjenigen Gemeinden und Ortschaften, in welchen nur Brunnen und Söde sich befinden oder laufendes Wasser nicht leicht zugänglich ist, sollen an günstig gelegenen Stellen grosse Wasserbehälter oder Weiher erstellt werden; dieselben sind stets reinlich zu halten, und es ist jedes unberechtigte Ableiten des Wassers bei Strafe verboten.

In abgelegenen Höfen und Häusergruppen sind die Grundbesitzer gehalten, Wassersammler anzulegen, und es sind die Gemeinden verpflichtet, auf begründetes Gesuch dafür angemessene Beiträge aus der Gemeindekasse zu leisten.

Bei laufenden Wassern, Bächen und Kanälen sollen passende Stauvorrichtungen angebracht werden.

Art. 10.

Alle Eigenthümer von Brunnen, Söden, Weihern, Wasser- und Jauchebehältern sind gehalten, in Brandfällen aus denselben zur Bedienung der Spritzen unverweigerlich schöpfen zu lassen.

III. Organisation der Feuerwehr.

Art. 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, obligatorische oder freiwillige Feuerwehren (Brandkorps und Hilfskorps) zu organisiren.

Vom 18. bis zum 50. Altersjahre sind alle für den Dienst tauglichen Einwohner einer Gemeinde, soweit es die Gemeinde verlangt, zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Ausgenommen sind solche Personen, deren Thätigkeit beim Ausbruch eines Brandes in anderer

Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen wird. Dispensationen vom persönlichen Dienst können gegen Entrichtung einer Ersatz-Gebühr von 2 bis 12 Franken durch den Gemeindevorstand oder die dafür delegirte Spezialkommission ertheilt werden. Streitige Fälle fallen unter das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854. Der Ertrag fällt in die Ortspolizei- oder Brandkasse und soll zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

Antrag der Kommission:

4 bis 12 Fr.

Art. 12.

Der Dienst in der Feuerwehr ist persönlich und Stellvertretung ausgeschlossen. Das Ausbleiben von Uebungen und Brandfällen ohne bestimmte Entschuldigungsgründe, wie Krankheit, Militärdienst und dergleichen, sowie Widerhandlungen gegen die reglementarischen Vorschriften werden bestraft.

Der Dienst geschieht unentgeltlich, es steht jedoch den Gemeinden frei, die Ausrichtung billiger Taggelder zu beschliessen.

Art. 13.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Brandstätte sowie zur Bewachung geretteter Gegenstände sind besondere Sicherheitskorps oder Brandwachen zu organisiren und entsprechend auszurüsten.

Art. 14.

Die Feuerwehr und die Löscheinrichtungen stehen unter der Aufsicht der Gemeindebehörden. Dieselben können zu diesem Zweck gemäss Art. 31 G. G. besondere Brandkommissionen einsetzen.

In jeder Gemeinde sind ein Brandmeister und die nothwendigen Stellvertreter zu bezeichnen; die Wahl erfolgt durch den Gemeindevorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungstatthalter, welchem auch die Oberaufsicht über das gesammte Löschwesen im Amtsbezirk obliegt.

Für die Mitglieder der Brandkommission und den Brandmeister finden die Art. 33—36 des G. G. Anwendung.

Art. 15.

Die Organisation der Feuerwehren liegt den Gemeindevorständen ob. Sämmtliche Gemeinden und Ortschaften mit Löscheinrichtungen haben innerhalb zwei Jahren von Inkrafttreten dieses Dekrets an Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrath zur Sanktion zu unterbreiten.

Die Reglemente sollen namentlich enthalten: die Zahl und Art der Feuerspritzen und Geräthschaften, die Organisation der Brandkommissionen und deren Kompetenzen, die Eintheilung, die numerische Stärke und den Zweck der verschiedenen Feuerwehrabtheilungen (Korps), die Bestimmungen über die Dispensation vom aktiven Dienst und die zu entrichtende Ersatzgebühr, die Wahlart der Offiziere und Unteroffiziere, die Alarmzeichen, die Bestimmungen über die Instruktion, die Zahl der Uebungen und Inspektionen, das Rapportwesen, die Besoldungen und Verpflegung, die Betheiligung an Unterstützungs- und Krankenkassen, die Strafbestimmungen und die Verwendung der Bussen.

Art. 16.

Den Gemeinden wird zur Pflicht gemacht, für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner eigene Unterstützungs- oder Krankenkassen zu errichten oder ihre Mannschaften bei kantonalen oder schweizerischen Instituten zu diesem Zwecke versichern zu lassen.

Art. 17.

In jeder Gemeinde sollen alle Jahre wenigstens zwei Uebungen der Feuerwehr und, wo verschiedene Abtheilungen bestehen, auch Spezialübungen abgehalten werden. Alle zwei Jahre wird der Regierungsstatthalter eine Musterung über die Feuerwehren und ihr Material anordnen und mit derselben eine Uebung verbinden lassen. Zu diesen Musterungen können die Feuerwehrkorps mehrerer Ortschaften zusammengezogen und Experten beigezogen werden. Ueber die Resultate der Musterungen sind der Polizeidirektion besondere Berichte einzusenden.

Gemeinden, deren Löscheinrichtungen sich als ungenügend und mangelhaft erweisen, sind vom Regierungsstatthalter zur Hebung der vorgefundenen Mängel anzuhalten. Die Polizeidirektion kann überdies auf Kosten der Gemeinden besondere Inspektionen anordnen. Im Weigerungsfalle findet das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854 Anwendung.

Art. 18.

Zur Hebung des Feuerwehrwesens sind Instruktionkurse anzuordnen, deren Beschickung den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird.

Der Regierungsrath wird mit der Ausführung beauftragt.

Antrag der Kommission:

und sollen Experten (Amtsinspektoren) beigezogen werden.

Antrag der Kommission.

IV. Beiträge.

ART. 19.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt leistet zufolge Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 Beiträge an die örtlichen Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hülf- und Krankenkassen, sowie zur Hebung des Feuerwehrwesens überhaupt.

Der Gesamtbetrag dieser Beiträge wird alle Jahre innert den Schranken des Art. 9 des genannten Gesetzes auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths vom Verwaltungsrathe der Brandassekuranzanstalt festgesetzt.

ART. 20.

Schweizerische und auswärtige Feuerversicherungsanstalten haben jährliche Beiträge von 100 bis 500 Franken zu entrichten, welche vom Regierungsrath unter Berücksichtigung des Geschäftsbetriebs der einzelnen Gesellschaften festgestellt werden.

ART. 21.

Beiträge nach Art. 19 und 20 sollen in folgender Weise Verwendung finden:

1. Bei Anschaffung neuer Feuerspritzen und mechanischer Schiebleitern wird den betreffenden Gemeinden ein Beitrag von 10% der Kosten vergütet.

2. An die Erstellungskosten neuer Hydrantenanlagen werden entsprechende Beiträge geleistet, welche für jeden Fall vom Regierungsrathe unter

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1884.

IV. Beiträge.

ART. 19.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt leistet zufolge Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 Beiträge an die örtlichen Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hülf- und Krankenkassen, sowie zur Hebung des Feuerwehrwesens überhaupt.

Der Gesamtbetrag dieser Beiträge wird alle Jahre innert den Schranken des Art. 9 des genannten Gesetzes auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths vom Verwaltungsrathe der Brandassekuranzanstalt festgesetzt.

ART. 20.

Schweizerische und auswärtige Feuerversicherungsanstalten haben jährliche Beiträge von 100 bis 500 Franken zu entrichten, welche vom Regierungsrath unter Berücksichtigung des Geschäftsbetriebs der einzelnen Gesellschaften festgestellt werden.

ART. 21.

Die gemäss Art. 19 und 20 verfügbaren Hilfsquellen (Gelder), sollen verwendet werden:

1. zu Beiträgen an die Anschaffung neuer Feuerspritzen und mechanischer Leitern;

2. zu Beiträgen an die Erstellungskosten neuer Hydrantenanlagen;

3. zu Beiträgen an die Abhaltung kantonalen und schweizerischer Instruktionkurse (Art. 18);

(Antrag der Kommission.)

Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten und finanziellen Hilfsquellen der betreffenden Gemeinde festzusetzen sind.

Die Beiträge unter Ziff. 1 und 2 werden erst ausbezahlt, nachdem die Geräthschaften und Anlagen durch einen von der Polizeidirektion bezeichneten Experten genau untersucht und ihrem Zweck entsprechend gefunden worden sind. Die Kosten der Untersuchung werden vom Beitrage abgezogen.

3. Zum Zweck der Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall werden den Gemeinden Beiträge von 10 Rp. per versicherten Mann und per Jahr gegen genügenden Ausweis der Versicherung geleistet.

4. An die Kosten der Abhaltung kantonaler und schweizerischer Feuerwehrkurse werden entsprechende Beiträge geleistet, welche jeweilen vom Regierungsrathe festgesetzt und erst ausbezahlt werden, nachdem der Polizeidirektion schriftliche Berichte über den Verlauf der Kurse eingereicht worden sind.

5. Jährliche Ueberschüsse sind an die Gemeinden, nach Massgabe ihres versicherten Gebäudekapitals, als Beiträge an ihre örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen zu vertheilen.

Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen und sich nicht über genügende Uebung der Mannschaft ausweisen, können die Beiträge entzogen werden.

Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder Löschkorps Belohnungen an dieselben ausrichten.

(Antrag des Regierungsraths.)

4. zur Bezahlung der Taggelder an Experten (und die Amtsinspektoren) (Art. 17);

5. zu freien Beiträgen an Unterstützungskassen und fixen Beiträgen an die gegen Unfall versicherten Mitglieder der Feuerwehren;

6. zu Prämien und Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen sowohl einzelner Personen als ganzer Feuerwehrcorps;

Ein vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt aufzustellendes Regulativ wird die nähern Bestimmungen festsetzen bezüglich der Verwaltung dieser Fonds, der Vertheilung der Beiträge und der an die Ausbezahlung der Letztern zu knüpfenden Bedingungen.

V. Allgemeine Bestimmungen.**Art. 22.**

Jede Ortschaft und Gemeinde ist verpflichtet, ein auf ihrem Gebiete ausbrechendes Schadenfeuer nach Kräften zu bekämpfen. Droht ein solches Feuer eine grössere Ausdehnung zu nehmen, so ist die betreffende Gemeinde berechtigt, ihre Nachbargemeinden zur Hülfeleistung aufzubieten, und es haben diese Letztern die begehrte Hülfe unentgeltlich zu gewähren und für die etwa nöthig werdende Verpflegung ihrer ausrückenden Mannschaft aufzukommen.

Art. 23.

Zu diesem Zwecke ist zwischen benachbarten Ortschaften bei mangelnder Telegraphenverbindung ein geordneter Feuerläuferdienst zu organisiren. Die Feuerläufer (Reiter) haben auf Weisung des Brandmeisters Nachbarortschaften um Hülfe anzurufen oder herbeieilende Hilfsmannschaften zurückzuweisen.

Art. 24.

Beim Ausbruche eines Brandes in einem Umkreise von zwei Stunden ist die Feuerwehr einer jeden Ortschaft verpflichtet, mit Löschgeräthschaften zu Hülfe zu eilen, ohne die Aufforderung dazu erst abzuwarten; die daherigen Kosten fallen ausschliesslich der hülfeleistenden Gemeinde auf.

Widerhandlungen ohne genügende Entschuldigungsgründe sind vom Polizeirichter mit einer Busse von 5 bis 50 Franken zu bestrafen, welche unter dem Vorbehalt des Rückgriffrechts auf den oder die Schuldigen aus der Brand- oder Ortspolizeikasse zu bezahlen ist.

Im Streitfalle entscheidet der Richter über die Begründtheit des Rückgriffes.

Art. 25.

Bei nächtlicher Feuersbrunst sollen die Hausbewohner, namentlich in geschlossenen Strassen und Plätzen, brennende Laternen vor die Fenster hängen oder auf andere Weise für Beleuchtung der Strassen sorgen.

Art. 26.

Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch sofort zur Kenntniss der betreffenden Hausbewohner und der Ortspolizei zu bringen.

Absichtliche Verheimlichung eines Brandausbruches, auch wenn derselbe ohne fremde Hülfe gedämpft werden konnte, ist strafbar.

Die Mitglieder der Feuerwehr sollen in beiden Fällen erhaltene Mittheilungen oder eigene Wahrnehmungen sofort dem zunächst wohnenden Vorgesetzten anzeigen.

Art. 27.

Die Pferdebesitzer sind gehalten, gemäss den aufgestellten reglementarischen Bestimmungen, die zum Transport der Spritzen, Leitern und Mannschaftswagen, sowie die zur Zuführung von Wasser nothwendigen Pferde zu liefern. Jedoch sollen die Besitzer der Pferde für diesen Dienst von der Gemeinde entschädigt werden, wie auch, wenn im Dienste ohne ihr Verschulden Pferde beschädigt oder zu Grunde gerichtet werden.

Es bleibt den Ortsbehörden vorbehalten, mit Pferdelieferanten besondere Verträge abzuschliessen.

Art. 28.

Auf der Brandstätte führt der Brandmeister des Ortes das Kommando.

Alle Feuerwehrabtheilungen, namentlich auch die Hilfsmannschaften aus den benachbarten Gemeinden, haben sich seinen Anordnungen unbedingt zu fügen.

Art. 29.

Die auf der Brandstätte befindlichen Leute (Zuschauer) sind auf Anordnung des Brandmeisters zur Hülfeleistung oder Räumung des Platzes verpflichtet. Renitente oder Ruhestörer können durch die Polizei oder die Sicherheitswache sofort abgeführt werden.

Art. 30.

Der Regierungsrath wird die nothwendig erscheinenden Reglemente und Instruktionen zu Ausführung dieses Dekrets erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Verwendung der Bussen.

Art. 31.

Widerhandlungen sind vom Polizeirichter zu bestrafen:

a. gegen die Bestimmungen der Art. 12, 23, 28 und 29 mit Busse von 1 bis 20 Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden, sofern nicht die strengern Strafbestimmungen des Art. 97 St. G. B. Anwendung finden;

b. gegen die Bestimmungen der Art. 9, 10, 15, 24 und 27 mit Busse von 5 bis 50 Franken;

c. gegen die Bestimmungen der Art. 22, 25 und 26 mit Busse von 2 bis 100 Franken. Ausserdem können die Fehlbaren, wenn durch ihr Verschulden ein grösserer Brandschaden entstehen sollte, dafür verantwortlich erklärt und zum Schadensersatz verurtheilt werden.

Art. 32.

Die Bussen fallen ausschliesslich den Corps- oder Hilfskassen und, wo keine solche existiren, der Ortspolizeikasse zu.

VII. Aufhebungsbestimmungen.

Art. 33.

Gemäss Art. 45 des Brandassekuranzgesetzes vom 30. Weinmonat 1881 werden, nach Inkrafttreten dieses Dekrets, die Art. 44—46, 47—54, 55—57, 58—62, 64—81, 82—112, 115 und 116 der Feuerordnung von 1819 als aufgehoben erklärt;

ebenso die Kreisschreiben vom 8. Januar 1821, 2. Januar 1823, 12. November 1827, 23. April 1837 2^{er} Satz (Alinea), 18. März 1845, 24. Juni 1871 und das Dekret vom 1. Hornung 1866.

Bern, den 14. Dezember 1883.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Berger.

